



28.07.2025	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)</p> <p>114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau</p> <p>Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)</p>	19
------------	--	----

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de).

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Mariana Eminova geb. am 22.01.1993 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Mühlenmathe 8, ist ein Bescheid vom 02.06.2025, Aktenzeichen 554020.00932.0, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.07.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 und einer eventuellen  
Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters und/oder Landrates am 28. September 2025**

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:
- Wahl des Landrates des Kreises Borken,
  - Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.),
  - Wahl der Vertretung des Kreises Borken und
  - Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.)

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1 (barrierefrei), 48599 Gronau in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Do. 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates und/oder das Amt des Bürgermeisters kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zur Hauptwahl gewählt.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, spätestens am **29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen finden zeitgleich mit der Integrationsratswahl statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei den Kommunalwahlen als auch bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in seinem/ihrer Wahlbezirk

durch **Stimmabgabe** in dem **Wahlraum seines/ihrer Wahlbezirkes** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter (§ 9 Abs. 2 KWahlG),

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- Je einen amtlichen Stimmzettel

- für die Landratswahl (hellrot)
- für die Kreistagswahl (weiß)
- für die Bürgermeisterwahl (gelb)
- für die Stadtratswahl (hellgrün)

- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates und/oder um das Amt des Bürgermeisters am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 5 Absatz 2-7 und Ziffer 6 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel bei einer Stichwahl für den Landrat wird hellrot und bei einer Stichwahl für den Bürgermeister gelb sein.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 23.07.2025

In Vertretung

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)**  
**am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1 (barrierefrei), 48599 Gronau in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Do. 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat.

2. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl – also dem 03.08.2025 – bei der Meldebehörde der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für

die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Außerdem gilt dies auch für eingebürgerte Deutsche, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau eingetragen ist.

Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung außerhalb von Gronau erhalten haben. Diese Personen und Personen, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau noch nicht erfasst ist, müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 02.09.2025, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigelegt sein.

Das amtliche Formularblatt kann auf der Internetseite der Stadt Gronau [www.gronau.de/rathaus/onlinedienste](http://www.gronau.de/rathaus/onlinedienste) (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Werz bzw. dem Wahlamt der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, **spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlräume der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Integrationsratswahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei der Integrationsratswahl als auch bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

6. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl des Integrationsrates durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 7.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 7.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) oder die Antragsfrist (bis zum 02.09.2025) versäumt hat,
  - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist oder seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

## 8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch eine E-Mail als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 9. Mit dem hellblauen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **14. September 2025 bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 24.07.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Christiane Schrader  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur**  
**Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025**

### **Informationen für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates**

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) findet am Sonntag, dem 14.09.2025, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

#### **Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag**

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

#### **Nicht wahlberechtigt sind** Ausländer/innen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl – also dem 03.08.2025 – bei der Meldebehörde der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Ebenso gilt dies auch für eingebürgerte Deutsche, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau eingetragen ist.

**Nicht von Amts wegen** eingetragen werden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung außerhalb von Gronau erhalten haben. Diese Personen und Personen, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau noch nicht erfasst ist, müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 02.09.2025, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigelegt sein.

Das amtliche Formularblatt kann unter der Internetadresse der Stadt Gronau [www.gronau.de/rathaus/onlinedienste](http://www.gronau.de/rathaus/onlinedienste) (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Werz bzw. dem Wahlamt der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

Anfragen sind zu richten an:

Stadt Gronau (Westf.), Herrn Werz, Besuchsanschrift: Neustraße 2, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-558, E-Mail: a.werz@gronau.de oder

Stadt Gronau (Westf.), Frau Kösters, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-411, E-Mail: m.koesters@gronau.de

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025**

Absender:

PLZ, Ort, Datum:  
Telefon:

Stadt Gronau  
Fachdienst 133/Rat und Wahlen  
Neustraße 31  
  
48599 Gronau

**Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025**

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung**

**Wahlberechtigte gem. § 27 Abs. 3 Nr. 3 GO NRW  
(nur möglich bis zum 02.09.2025)**

Ich (Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift) beantrage für mich


und zugleich für folgende Angehörige meines Haushaltes:  
(Die Angehörigen müssen den Antrag persönlich und handschriftlich mit unterschreiben)

1.		Unterschrift
2.		Unterschrift

(Falls nicht ausreichend auf besonderem Blatt fortsetzen)

die Eintragung in das Wählerverzeichnis aus folgendem Grund:

---

---

---

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
------------	--

**Verfügung**

Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen

1. Die Antragsvoraussetzungen sind glaubhaft/nachgewiesen durch

\_\_\_\_\_

- nicht erfüllt, weil

\_\_\_\_\_

2. Antragsteller/in in das Wählerverzeichnis eingetragen

Stimmbezirk	lfd. Nr.
-------------	----------

3. Nachricht an Antragsteller/in ab am \_\_\_\_\_

4. Nachricht an Fortzugsgemeinde ab am \_\_\_\_\_

Gronau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Stadt Gronau (Westf.), den 24.07.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Christiane Schrader  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017  
(BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.  
2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

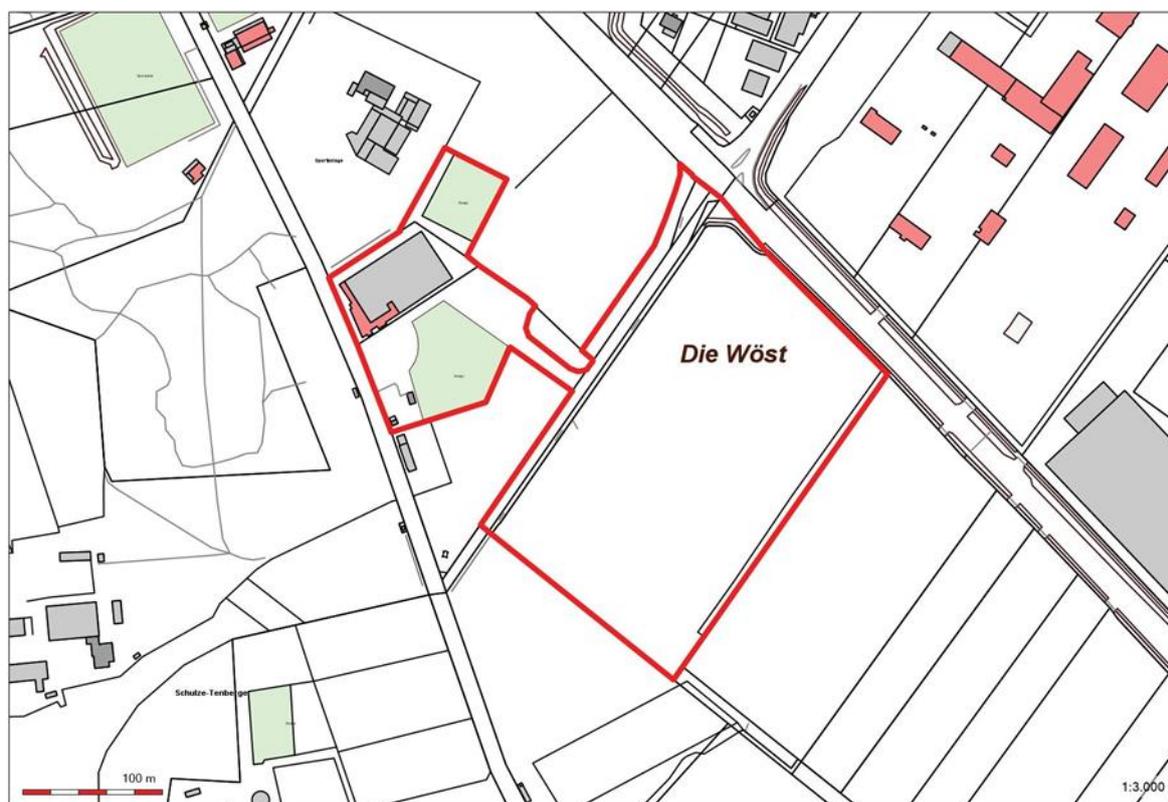
**Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes liegt südwestlich der Nienborger Straße im Stadtteil Epe und umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der [www.gronau.de](http://www.gronau.de) unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Teilbereich I, Stadtteil Epe, in Kraft.

**Gronau (Westf.), 28. Juli 2025**  
**Der Bürgermeister**

**gez.**  
**Rainer Doetkotte**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

### 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 21.07.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0003.23/25, die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 02.07.2025 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

#### Geltungsbereich

Das Gebiet der 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ liegt im Südosten des Stadtteils Epe an der Nienborger Straße.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 108 (tlw.), 385, 386, 421 (tlw.), 700, 767 und 768 der Flur 45 der Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 207, 399 und 400 der Flur 46 der Gemarkung Epe.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 104. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 14.12.2023

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

### **Bezirksregierung Münster**

*Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 02.07.2025 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe.*

*Az.: 35.02.01.100-005/2025.0003.23/25*

*Münster, 21.07.2025  
Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag (Siegel)  
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt ([www.gronau.de](http://www.gronau.de)) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**48599 Gronau, 28. Juli 2025**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

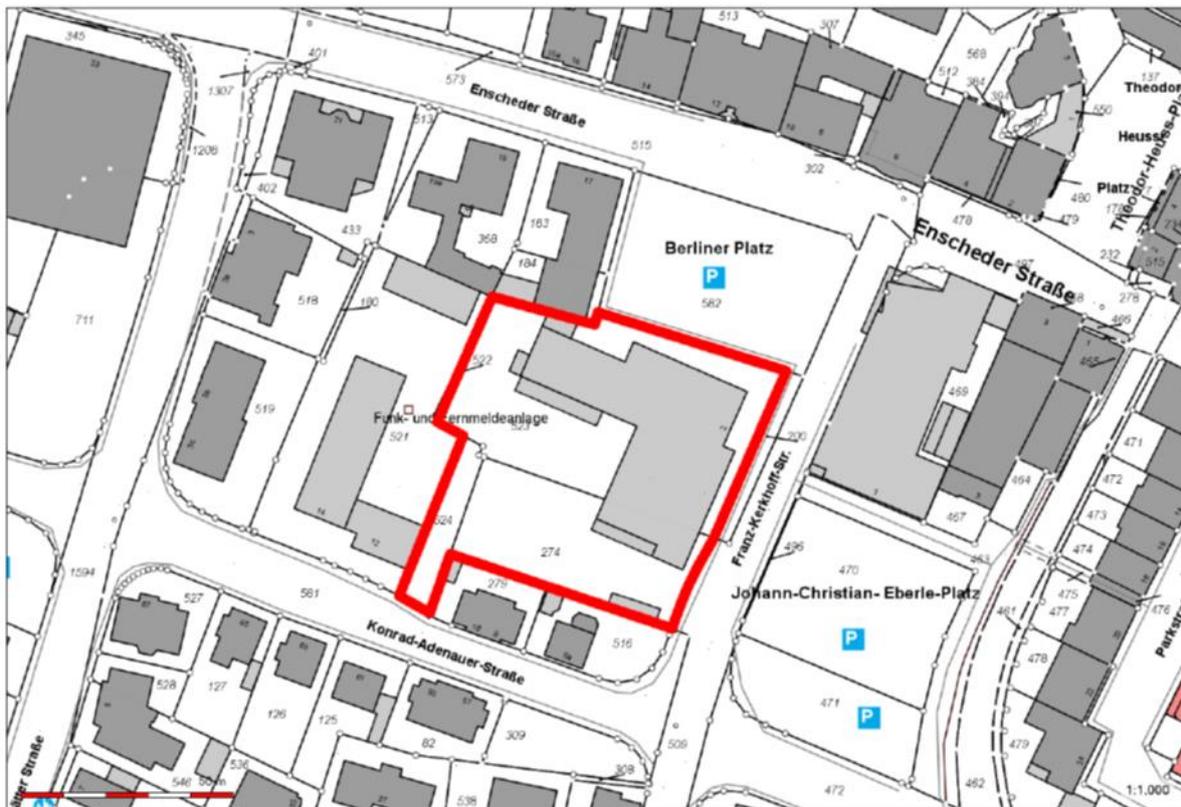
Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 24.07.2025, Az.: 35.02.01.100-005/2025.0004.24/25, die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 02.07.2025 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

### Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 114. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zentral in der Innenstadt Gronaus, unmittelbar westlich der Fußgängerzone und umfasst die Flurstücke 274, 523 und 524 der Flur 39, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 114. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 14.12.2023

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

### **Bezirksregierung Münster**

*Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 02.07.2025 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau.*

Az.: 35.02.01.100-005/2025.0004.24/25

*Münster, 24.07.2025  
Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag (Siegel)  
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt ([www.gronau.de](http://www.gronau.de)) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**48599 Gronau, 28. Juli 2025**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**